

Markt-greenpaper-audit@ec.europa.eu  
Europäische Kommission  
GD Binnenmarkt  
B-1049 Brüssel

**Aktenzeichen**  
26-01-162-06/10/MK

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
dstv.berlin@dstv.de

**Datum**  
08.12.2010

## **Stellungnahme zum Grünbuch Abschlussprüfung vom 13. Oktober 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. dankt der Europäischen Kommission für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Interessenvertreter unserer rund 33.000 freiwilligen Mitglieder der steuerberatenden und prüfenden Berufe, welche mehrheitlich kleine und mittelgroße Unternehmen beraten und prüfen, messen der Regulierung der Wirtschaftsprüfung in Europa eine sehr hohe Bedeutung zu.

In der folgenden Einleitung möchten wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Kernpunkte unserer Stellungnahme voranstellen und im Anschluss zu den einzelnen im Grünbuch angesprochenen Fragen und Vorschlägen zur Reformierung des Wirtschaftsprüfungsmarktes Stellung nehmen.

### **A) Einleitung**

Wir begrüßen es insbesondere, dass die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch betont, dass die kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüfungspraxen (KMP) eine wichtige Rolle für einen ausgewogenen Prüfungsmarkt spielen. Wir weisen daher auf die Notwendigkeit hin, bei allen Neuregulierungen die Auswirkungen auf die Tätigkeit der KMP genau zu untersuchen.

Es ist daher zwingend bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob eine Regulierung für sämtliche Abschlussprüfungen oder zielgerichtet für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse getroffen werden sollte.

Insbesondere Überlegungen, welche als Reaktion auf die Finanzkrise getroffen werden, sollten nicht zu einer Überregulierung der Prüfung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), sondern gegebenenfalls zu Sonderregelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfern führen.

Da gesetzgeberische Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit der Abschlussprüfer sehr weitgehende Folgen haben können ist ferner bei jeder künftigen Maßnahme notwendig, dass die Kommission sorgsam die dadurch entstehenden Wechselwirkungen untersucht.

Die im Grünbuch zum Ausdruck gekommene Initiative der Kommission verfolgt verschiedene Zwecke wie die Stärkung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer, die Verhinderung einer weiteren Marktkonzentration und die Förderung einer stärkeren Marktdynamik. Einige vorgeschlagene Maßnahmen berücksichtigen jedoch lediglich ein Ziel und wirken anderen Zielen klar entgegen.

So sind die Überlegungen durch die Möglichkeit der Kapitalaufnahme aus externen Quellen alternative Kapitalstrukturen zu schaffen zwar möglicherweise geeignet, eine größere Haftungsmasse zu schaffen, sie berücksichtigen jedoch nicht, dass dadurch in massiver Weise die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer gefährdet würde. Auch bei einer Regulierung, welche darauf abzielt, den Einfluss fremder Kapitalgeber zu begrenzen, würden diese faktisch in der Lage, ihre Interessen gegenüber den Wirtschaftsprüfern durchzusetzen und damit die Unabhängigkeit zu unterminieren.

Auch Überlegungen wie die Einführung einer Zwangsrotation und einer strikten Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen mögen zwar geeignet sein, die Unabhängigkeit der Prüfer von ihren Mandanten zu fördern und Dynamik in den Markt zu bringen, jedoch sollte sorgsam abgewägt werden, ob damit tatsächlich Ziele wie eine Verhinderung einer weiteren Marktkonzentration hin zu den großen Prüfungsgesellschaften erreicht werden können. Der DStV e.V. sieht hier im Gegenteil durchaus die Gefahr einer weiteren Konzentration.

Es daher wichtig, dass die Kommission die Inhalte und Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung umfassend zur Diskussion stellt. Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Diskussion über die Aussagekraft der Abschlussberichte über die wirtschaftliche Situation der Unternehmen zwingend mit der Diskussion verbunden werden muss, wie das europäische Bilanzrecht in Zukunft gestaltet wird. Eine aktuell diskutierte Einführung des IFRS for SMEs würde gerade keinen Schritt in die richtige Richtung darstellen, wenn es darum geht einen guten Überblick über die wirtschaftliche Lage zu bekommen. Fair value Bewertungen führen zu prozyklischen Schwankungen und sollten daher nicht bewährte Prinzipien der Rechnungslegung wie das Realisationsprinzip ersetzen. Der Ausweis nicht realisierter Gewinne birgt eine große Gefahr, eine falsche Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens hervorzurufen.

Nach den Hinweisen auf die Gefahren einer Überregulierung sollten jedoch auch die positiven Ansätze der Kommission benannt werden. Eine Einbeziehung mittlerer Prüfungsgesellschaften in eine Konzernprüfung kann für den Prüfungsmarkt eine positive Dynamik auslösen und einer weiteren Konzentration entgegenwirken, indem neue Marktteilnehmer auch an der Prüfung großer Konzerne beteiligt werden. Dies ist jedoch von gesetzlichen bzw. obligatorischen Regelungen abhängig, die die Übertragung der Prüfungen von Tochtergesellschaften auf mittelständische Prüfungsgesellschaften erst möglich machen.

Auch die geplante europaweite Einführung der ISA ist positive zu sehen, wenn dabei die persönliche Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfungsdurchführung durch eine sachgerechte Skalierbarkeit bei Übernahme der ISA gesichert wird.

Weiterhin ist es sehr positiv, dass die Kommission für den Fall der Einführung einer strikten Trennung von Prüfung und Beratung, welche wir zwar grundsätzlich nicht für geboten halten, zumindest für die KMP eine „safe harbour“-Regelung in Aussicht stellt. Dies zeigt, dass die Kommission die Interessen der KMP berücksichtigt und weckt die Hoffnung, dass nach Vorstellung der teilweise sehr radikalen Regulierungsideen in der nächsten Stufe differenzierte Regelungsvorschläge ausgearbeitet werden, welche auf die unterschiedlichen Marktteilnehmer und Prüfungssituationen eingehen.

## **B) Stellungnahme zu den einzelnen Fragen des Grünbuchs**

### **Frage 1: Möchten Sie allgemein zur Herangehensweise und zu den Zwecken dieses Grünbuchs Stellung nehmen?**

In der „Introduction“ zum Grünbuch wird die Rolle der Abschlussprüfung im Rahmen der Finanzkrise und vor dem Hintergrund angesprochen, dass ein audit eine wichtige Funktion zur Erhaltung der finanziellen Stabilität hat. Deshalb wird eine Diskussion über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung angeregt.

Bei den in Erwägung gezogenen Maßnahmen geben wir zu bedenken, dass von der Finanzkrise die Mehrzahl der SME in weit geringerem Umfang betroffen sind als bestimmte börsennotierte Gesellschaften, insbesondere systemrelevante Banken. Gerade der Bankensektor unterlag einer zusätzlichen staatlichen Aufsicht, in Deutschland der BaFin, ebenso wie die zum Banken-audit zugelassenen Abschlussprüfer.

Der Bereich der SME, der keiner staatlichen Aufsicht unterliegt, war nicht von spektakulären Bilanzskandalen/Unternehmenszusammenbrüchen betroffen. Dies sollte bei allen Überlegungen zur Steigerung der Prüfungsqualität im Segment des audit nicht börsennotierter Gesellschaften bedacht werden.

### **Frage 2: Glauben Sie, dass die gesellschaftliche Funktion der Abschlussprüfung in Bezug auf die Richtigkeit von Abschlüssen genauer definiert werden muss?**

Die gesellschaftliche Rolle der Abschlussprüfung und das so genannte „expectation gap“ der Öffentlichkeit hängt davon ab, welche Funktion die Politik der Abschlussprüfung zuweist. Die Bestätigungen der vorgelegten Financial Statements, die sich auf die Richtigkeit der Zahlen der Vergangenheit und bestimmte Einschätzungen der Zukunft erstrecken, dürfen nicht im Sinne eines Testats für die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit und auch nicht als Bonitätseinstufung verstanden werden. Derartige Erwartungen können weder mit den derzeitigen Rechnungslegungsinstrumenten noch mit dem vorhandenen Prüfungsinstrumentarium erfüllt werden.

Im Hinblick auf eine objektive Aussagefähigkeit von Jahresabschlüssen schlagen wir u.a. vor, dass die Grenzen der Beurteilung der Fair Value Bewertung wegen der Unsicherheit in der Zukunft deutlich herausgestellt werden und die Bewertung im Jahresabschluss auf die Anschaffungskosten begrenzt bleibt. Darüber hinaus sollte überlegt werden, andere prozyklisch wirkende Bilanzierungsgrundsätze, wie etwa die Aussetzung der Abschreibungen durch den so genannten Impairmenttest, zu überdenken.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Informationen über die zukünftige Entwicklung der zu prüfenden Gesellschaft in den derzeitigen audit-Reports enthalten sind. So sind im Lagebericht

- der Geschäftsverlauf
- die Lage der Gesellschaft
- die künftige Entwicklung und
- die Chancen und Risiken des Unternehmens

darzustellen und der Lagebericht vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer außerdem zu beurteilen, ob ein internes Kontrollsystem eingerichtet ist, mit dem die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Außerdem ist im Bestätigungsvermerk gesondert auf Risiken einzugehen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Diese zukunftsbezogenen Informationen sollten – soweit das nicht der Fall ist - europaweit gegeben werden.

Für die Prüfung weiterer Nicht-Finanzieller Informationen, wie die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells oder die Plausibilität der Unternehmensplanung besteht bei nicht börsennotierten Gesellschaften kaum Bedarf.

**Frage 3: Glauben Sie, dass das allgemeine Niveau der Prüfungsqualität weiter angehoben werden kann?**

Grundsätzlich muss das Niveau der Prüfungsqualität ständig den sich verändernden wirtschaftlichen Situationen angepasst werden. Die Überprüfung der Jahresabschlüsse von börsennotierten Unternehmen durch die Wirtschaftsprüferkammer hat nur in wenigen Ausnahmefällen dazu geführt, dass ein Fehlverhalten der Abschlussprüfer festgestellt wurde. Soweit die Prüfungsqualität durch die Übernahme internationaler Prüfungsstandards verbessert werden soll, darf dies im Bereich der Prüfung von SME nicht zu Prüfungshandlungen führen, die für börsennotierte Unternehmen angemessen, im Prüfungssegment der SME aber unverhältnismäßig sind. Die weiteren Ausführungen beziehen sich deshalb vornehmlich auf die Prüfung von nicht börsennotierten Gesellschaften.

**Frage 4: Sind Sie der Auffassung, dass Abschlussprüfungen Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen verschaffen sollten? Können Abschlussprüfungen einen solchen Zweck erfüllen?**

Wir verweisen hierzu auf die Beantwortung der Frage 2.

**Frage 5: Sollte die verwendete Prüfungsmethode den Nutzern besser erklärt werden, um Erwartungsinkongruenzen vorzubeugen und die Funktion von Abschlussprüfungen zu präzisieren?**

Unseres Erachtens kommt es weniger darauf an, dass die Prüfungsmethoden erklärt werden, vielmehr müssen die Grenzen der Aussagemöglichkeiten und die Grenzen der Abschlussprüfung selbst verdeutlicht werden. Ein vor der Insolvenz stehendes Unternehmen kann einen den Rechnungslegungsvorschriften entsprechenden Abschluss aufstellen, der dann auch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhält. Bei den Empfängern von Jahresabschlüssen nicht börsennotierter Unternehmen sehen wir insoweit keine Erwartungsinkongruenzen.

Es ist in Deutschland aber üblich, dass im Prüfungsbericht, dem sogenannten Long-Form-Report, der Abschlussprüfer seine wesentlichen Prüfungsmethoden bzw. –handlungen ausführlich darstellt.

**Frage 6: Sollte ein „professional scepticism“ verstärkt werden? Wie könnte dies erreicht werden?**

Wir sind der Überzeugung, dass die Abschlussprüfer bei Prüfungen von SME in der Krise die notwendige kritische Grundhaltung eingenommen und insoweit auch die berufsübliche Sorgfalt angewendet haben.

**Frage 7: Sollte die negative Wahrnehmung eingeschränkter Prüfungsvermerke überdacht werden? Wenn ja, wie?**

In Deutschland werden nur deshalb wenige Bestätigungsvermerke eingeschränkt oder gar versagt, weil im Rahmen der Abschlussprüfung aufgedeckte Fehler von den betroffenen Gesellschaften korrigiert werden.

In Ergänzung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks könnten aber zu einem früheren Zeitpunkt hinweisende Zusätze zum Bestätigungsvermerk wichtige Zusatzinformationen vermitteln. Deshalb sollte davon öfter Gebrauch gemacht werden. Außerdem sollten Umstände und Begründungen der Einschränkung eines Prüfungsvermerks ausführlicher im „Long-Form-Report“ dargestellt werden.

**Frage 8: Welche zusätzlichen Informationen sollten externe Interessengruppen erhalten und wie?**

Die Beantwortung der Frage ist entscheidend damit verbunden, wie ausführlich nach den jeweiligen Landesgesetzen über die Abschlussprüfung berichtet wird. In Deutschland ist der so genannte „Long-Form Report“ üblich und Standard. Dieser geht weit über die angelsächsische Berichterstattung in Form eines „Short-Form-Reports“ hinaus.

Zu überlegen wäre, ob Abschlussprüfer in Ergänzung zum Prüfungsbericht einen so genannten Managementletter über sonstige Feststellungen zu prüfungsnahen Bereichen und Prozessen herausgeben sollten.

Eine laufende Unterrichtung an Aufsichtsrat und/oder die Gesellschafterversammlung, z.B. nach einer Vorprüfung, oder die Durchsicht von Zwischenabschlüssen, könnte darüber hinaus zusätzliche Informationen bringen, die dann an die Gesellschaft weitergeleitet werden können.

**Frage 9: Besteht ein angemessener regelmäßiger Dialog zwischen den externen Abschlussprüfern, den internen Prüfern und dem Prüfungsausschuss? Wenn nicht, wie lässt sich die Kommunikation verbessern?**

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die den Dialog zwischen Abschlussprüfer einerseits und der Gesellschaft, dem Aufsichtsrat und/oder der internen Revision andererseits verstärken, zu begrüßen. Während in Deutschland bei börsennotierten Unternehmen gesetzliche und im deutschen Corporate-Governance-Kodex konkretisierte Grundlagen dies gewährleisten sollen, gibt es bei den SME keinen Aufsichtsrat und häufig auch keine interne Revision.

Der Dialog zwischen SME und ihren Abschlussprüfern ist aber in der Regel durch laufenden Informationsaustausch und die Weiterleitung von Monats- oder Quartalsabschlüssen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen gewährleistet.

**Frage 10: Sollten Abschlussprüfer Ihrer Auffassung nach Aufgaben im Hinblick darauf übernehmen, die Verlässlichkeit der von den Unternehmen im Bereich CSR ausgewiesenen Informationen zu gewährleisten?**

Informationen aus dem CSR (Corporate Social and Environmental Responsibility) sollten nur einer Prüfung unterzogen werden, soweit das Unternehmen dazu Angaben im Lagebericht oder Geschäftsbericht macht.

**Frage 11: Sollte der Abschlussprüfer den Interessengruppen regelmäßiger Informationen zur Verfügung stellen? Sollte darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen dem Jahresende und dem Zeitpunkt des Prüfungsurteils verkleinert werden?**

Wir verweisen zunächst auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9.

Die Frage des Zeitraumes zwischen Bilanzstichtag und Abgabe des Prüfungsberichts wird besonders bei KMUs von der jeweiligen Prüfungsbereitschaft der Gesellschaften bestimmt. Defizite, die durch einen zu großen Abstand zwischen Jahresende und dem Zeitpunkt des Prüfungsurteils entstehen, sind – soweit wesentlich – durch eine Berichterstattung über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Lagebericht und im „Long-Form-Report“ auszugleichen.

**Frage 12: Welche anderen Maßnahmen könnten in Betracht gezogen werden, um den Wert von Abschlussprüfungen zu erhöhen?**

Siehe dazu unsere Antwort zu Frage 8.

Im Übrigen empfehlen wir die Erstellung eines „Long-Form-Report“ sowie die Zusammenfassung von Beratungshinweisen in einem Managementletter.

**Frage 13: Wie stehen Sie zur Einführung der ISA in der EU?**

**Frage 14: Sollten die ISA EU-weit verbindlich vorgeschrieben werden? Wenn ja, sollte für die Übernahme das gleiche Verfahren gewählt werden, wie es derzeit bei den international Financial Reporting Standards (IFRS) angewandt wird? Oder sollte angesichts der weit verbreiteten Nutzung der ISA in der EU alternativ dazu ihre Nutzung weiter durch nicht zwingende Rechtsinstrumente (Empfehlung, Verhaltenskodizes) gefördert werden?**

**Frage 15: Sollten die ISA weiter an die Bedürfnisse von SMI und SMP angepasst werden?**

**Antwort auf Fragen 13 bis 15:**

Die ISA sollten zwar in der EU eingeführt werden, allerdings an die Notwendigkeiten und Bedürfnissen bei der Prüfung von SMEs und in Abhängigkeit von der Art, Größe und Komplexität der zu prüfenden Gesellschaft angepasst werden. Ferner sollte insbesondere die persönliche Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfungsdurchführung durch eine sachgerechte Skalierbarkeit bei Übernahme der ISA gesichert werden.

Dieser differenzierte Ansatz ist insbesondere dann geboten, wenn in der weiteren Diskussion zwischen Prüfungen börsennotierter Unternehmen (§ 319a HGB) und den sonstigen Pflichtprüfungen unterschieden wird.

**Frage 16: Ist die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, problematisch? Welche alternativen Vereinbarungen würden Sie in diesem Zusammenhang empfehlen?**

Die Tatsache, dass die Gesellschafter nicht börsennotierter Unternehmen den Prüfer bestellen und dieser von dem Unternehmen bezahlt wird, hat bisher nicht dazu geführt, dass dadurch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet war. Die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist durch gesetzliche Regeln und berufsrechtliche Pflichten sichergestellt.

**Frage 17: Wäre die Bestellung durch einen Dritten in bestimmten Fällen gerechtfertigt?**

Grundsätzlich nein. Sowohl bei der Auftragsvergabe zur Prüfung von börsennotierten Unternehmen, aber auch zur Prüfung von SME besteht ein deutlicher Wettbewerb, der im Rahmen der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter oder dem Aufsichtsrat voll ausgeschöpft wird. Eine zwischengeschaltete staatliche oder EU Behörde würde zu mehr Bürokratie führen.

**Frage 18: Sollten „Daueraufträge“ für Prüfungsgesellschaften zeitlich begrenzt werden? Wenn ja, wie sollte die Höchstdauer eines Prüfungsauftrages aussehen?**

In Deutschland gibt es keine „Daueraufträge“ für Prüfungsmandate. Der Abschlussprüfer ist jedes Jahr erneut von der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat zu wählen.

Zu der Frage, ob eine zwangsweise externe Rotation einzuführen ist, verweisen wir auf die Diskussion, die im Rahmen der Abschlussprüfer-Richtlinie 2006 geführt wurde.

Die aktuellen Erfahrungen bei Rotationen in allen Prüfungssegmenten haben gezeigt, dass mit jeder Rotation das Niveau der Prüfungsgebühren gesenkt wird. Wir sehen darin grundsätzlich eine große Gefahr für die Prüfungsqualität. Dies könnte unseres Erachtens nur durch eine verbindlich vorgeschriebene Honorarordnung für Abschlussprüfungen beseitigt werden.

Bei einer externen Rotation im Bereich des Segments börsennotierter Gesellschaften dürfte sich an der Verteilung der Mandate hin zu kleineren Prüfungsgesellschaften nichts ändern. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass kleine Prüfungsgesellschaften mehr § 319a HGB- Mandate abgeben, als sie durch die Rotation neu erhalten.

Im Prüfungssegment nicht börsennotierter mittelgroßer Gesellschaften sollten bei Beteiligungen der öffentlichen Hand vorrangig SMP berücksichtigt werden, die nicht im Segment der Prüfung börsennotierter Unternehmen tätig sind, damit zumindest eine Marktöffnung für den unteren Prüfungsbereich gewährleistet wird. Im Segment der mittleren öffentlichen bzw. kommunalen Unternehmen haben historisch gewachsene Strukturen - teilweise verstärkt durch Fusionen im Prüfermarkt- zu Dauermandaten über z. T. Jahrzehnte bei diesen Unternehmen geführt, die fast ausschließlich zu Lasten mittlerer Prüfungspraxen gegangen sind.

**Frage 19: Sollte die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Prüfungsgesellschaften verboten werden? Sollte ein solches Verbot für alle Prüfungsgesellschaften und ihre Kunden gelten oder nur für bestimmte Typen von Instituten, wie z.B. systemrelevante Finanzinstitute?**

Ein Verbot von Nichtprüfungsleistungen halten wir im Bereich der SMP für nicht gerechtfertigt. Es würde zu einer weiteren Marktkonzentration auf große Prüfungsgesellschaften führen, die mit Nur-Beratungsgesellschaften am Markt auftreten würden.

Eine Grenze findet sich dort, wo konkrete Berechnungen für die Gesellschaft erstellt werden, die im Rahmen der Abschlussprüfung wiederum der Prüfung unterliegen (unbedingtes Verbot der Selbstprüfung).

**Frage 20: Sollte die Höchstvergütung, die eine Prüfungsgesellschaft von einem einzigen Kunden erhalten darf, reguliert werden?**

Die bisherige Regelung der IFAC, wonach nicht mehr als 30 % der Gesamteinnahmen mit einem Mandanten erzielt werden dürfen, halten wir für angemessen.

**Frage 21: Sollten für die Transparenz der Abschlüsse von Prüfungsgesellschaften neue Regeln eingeführt werden?**

Abschlussprüfer von SME unterliegen wie alle übrigen Unternehmen den allgemeinen Offenlegungsverpflichtungen, die völlig ausreichend sind. Darüber hinaus müssen Abschlussprüfer von börsennotierten Unternehmen einen so genannten Transparenzbericht erstellen, der ebenfalls völlig ausreichend ist.

**Frage 22: Welche weiteren Maßnahmen könnten bei der Governance von Prüfungsgesellschaften ins Auge gefasst werden, um die Unabhängigkeit der Prüfer zu erhöhen?**

Die bisherigen Regelungen zur Governance und zur Unabhängigkeit sind insbesondere für Prüfer von SME angemessen.

**Frage 23: Sollten Alternativstrukturen untersucht werden, um den Prüfungsgesellschaften die Kapitalaufnahme aus externen Quellen zu gestatten?**

Aus Sicht der SME besteht kein Handlungsbedarf, weitere externe Finanzierungsquellen für WP-Praxen zu eröffnen.

Es besteht auch nicht die Besorgnis, dass bei einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung potenziellen Haftungsrisiken nicht begegnet werden kann. In Deutschland besteht bei gesetzlichen Pflichtprüfungen eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf 1 Mio. EUR, darüber hinaus bei der Prüfung börsennotierter Gesellschaften 4 Mio. EUR. Das Berufsrecht schreibt den Prüfungsgesellschaften vor, sich entsprechend zu versichern, wobei in Deutschland der überwiegende Teil der Prüfungsgesellschaften eine Mindestversicherungssumme von 4 Mio. EUR abgeschlossen hat, weil bei vorformulierten Vertragsbedingungen dieser Schadensersatzanspruch mindestens gewährleistet sein muss. Insoweit ist das Risiko des Zusammenbruchs einer Prüfungsgesellschaft bei Eintritt eines Haftungsfalles jedenfalls in

Deutschland als gering zu bewerten, sodass in Bezug auf die Haftung der Prüfungsgesellschaften die Aufnahme fremder Kapitalgeber nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus sehen wir bei der Aufnahme von Fremdgesellschaftern die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer nicht mehr gewährleistet oder zumindest gefährdet ist. Bereits heute wird der Markterfolg einer Prüfungsgesellschaft in erster Linie durch das Humankapital und dem Know-how bestimmt, nicht aber durch die Eigenkapitalausstattung.

**Frage 24: Befürworten Sie Vorschläge hinsichtlich der Gruppenprüfer? Haben Sie diesbezüglich weitere Anregungen vorzubringen?**

Die Regelungen zum Gruppenprüfer sind in der Abschlussprüferrichtlinie angemessen und bedürfen keinerlei Anpassungen.

Soweit bei Konzernabschlüssen Tochtergesellschaften von kleinen Prüfungsgesellschaften geprüft werden, hat der Konzernabschlussprüfer die Verpflichtung, die Arbeit des Prüfers der Tochtergesellschaft zu überprüfen. Dies hat zu Mehrkosten und gleichzeitig zur Konzentration der Vergabe von Prüfungsaufträgen bei Tochtergesellschaften auf die Konzernabschlussprüfer geführt.

**Frage 25: Welche Maßnahmen sollten ins Auge gefasst werden, um die Integration und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften weiter zu verbessern?**

Grundsätzlich halten wir die Berufsaufsicht durch die APAK unter Einbeziehung der WPK bei der Durchführung der Qualitätskontrolle für angemessen. Wenn die EU die Aufsicht über Prüfer börsennotierter Unternehmen grundsätzlich auf den Prüfstand stellt, sollten Maßnahmen ausschließlich auf Gesellschaften beschränkt werden, die zur Prüfung börsennotierter Unternehmen berechtigt sind. Dies entspricht der Handhabung in den USA. Für Gesellschaften, die nicht zur Prüfung börsennotierter Gesellschaften berechtigt sind, halten wir die unter der nationalen Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) stehende Qualitätskontrolle für ausreichend.

**Frage 26: Wie könnte man eine bessere Konsultation und Kommunikation zwischen den Prüfer großer börsennotierter Gesellschaften und der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde erreichen?**

Diese Frage betrifft nur Prüfungsgesellschaften, die börsennotierte Unternehmen prüfen. Das im Segment der Großen Prüfungsgesellschaften innewohnende systemrelevante Risiko könnte durch eine Haftungsbegrenzung entsprechend den deutschen Haftungsregeln gemindert werden.

**Frage 27: Könnte von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?**

Im Segment des Bereiches der Prüfung nicht börsennotierter Unternehmen gibt es kein systemrelevantes Risiko.

**Frage 28: Könnte Ihrer Meinung nach die Schaffung obligatorischer Audit-Konsortien unter Einbeziehung mindestens einer kleineren, systemunrelevanten Prüfungsgesellschaft als Katalysator für die Dynamik des audit -Marktes wirken und kleineren sowie mittleren Prüfungsgesellschaften eine umfassendere Teilnahme im Segment größerer audit gestatten?**

Eine gesetzliche Einbeziehung mittlerer Prüfungsgesellschaften in eine Konzernprüfung könnte dann zu einer Ausweitung der Teilnahme mittlerer Prüfungspraxen führen, wenn diese Praxen die Einzelabschlüsse nationaler mittelständischer Tochtergesellschaften prüfen. Dabei stellt sich allerdings grundsätzlich die Frage, nach welchen Kriterien diese Prüfungen verpflichtend übertragen werden können.

Ferner könnte geprüft werden, inwieweit ein Audit-Konsortium unterhalb der vier großen Prüfungsgesellschaften eine Teilnahme an Ausschreibungen börsennotierten Unternehmen ermöglicht. Dies wird sicherlich nicht im Segment multinationaler Konzerne möglich sein, jedoch glauben wir, dass es einige nationale börsennotierte Unternehmen gibt, die im Rahmen der Abschlussprüfung nicht zwangsläufig durch multinational tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden müssen.

Beide Vorschläge sind von gesetzlichen bzw. obligatorischen Regelungen abhängig, die einerseits die Übertragung der Prüfungen von Tochtergesellschaften auf mittelständische Prüfungsgesellschaften erst möglich machen würden bzw. die Akzeptanz von Audit-Konsortien bei prüfungspflichtigen Unternehmen voraussetzt.

**Frage 29: Halten Sie im Hinblick auf die Verstärkung der Struktur der audit-Märkte einen obligatorischen Prüferwechsel und eine Ausschreibung nach einem bestimmten Zeitraum für angebracht? Wie lang sollte dieser Zeitraum sein?**

Siehe dazu unsere Antwort zu Frage 18.

**Frage 30: Wie sollte die Marktverzerrung durch die „Big4“ gehandhabt werden?**

Wir verweisen dazu auf unsere Antwort zu Frage 18.

**Frage 31: Stimmen Sie zu, dass Notfallpläne, einschließlich der „Auslaufpläne“ (Living wills), eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen könnten?**

Diese Frage hat für SMP keine Relevanz, das nationale Insolvenzrecht ist völlig ausreichend.

**Frage 32: Sind die weitergehenden Grundüberlegungen im Bezug auf die Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften in den letzten 2 Jahrzehnten nach wie vor gültig? Unter welchen Umständen sollte die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden?**

Diese Frage hat u.E. keine Relevanz für SMP.

**Frage 33: Wie kann die grenzübergreifende Mobilität der Angehörigen der Prüferbranche am Besten angekurbelt werden?**

Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Abschlussprüfern ist auf Grund der derzeit bestehenden Rechtslage nicht ohne weiteres möglich, weil der verantwortliche Prüfer nach der Abschlussprüferrichtlinie nach den im Aufnahmestaat geltenden Regelungen als Abschlussprüfer bestellt werden muss. Eine stärkere Mobilität in diesem Bereich würde somit eine weitere Harmonisierung der Rechnungslegungsregeln und der Prüfungsstandards, aber auch des sonstigen gesetzlichen Umfeldes (Steuerrecht, Sozialrecht) voraussetzen.

**Frage 34: Stimmen Sie einer „maximalen“ Harmonisierung in Verbindung mit einem „europäischen Pass für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften“ zu? Sollten Sie Ihrer Meinung nach auch für kleinere Prüfungsgesellschaften gelten?**

Da die „Big4“ in den jeweiligen Ländern Prüfungsgesellschaften unterhalten, die die landesspezifischen Kenntnisse beherrschen, besteht schon jetzt ein nicht aufzuholender Marktvorteil für diese Gesellschaften.

**Frage 35: Würden Sie anstelle der gesetzlichen Abschlussprüfung ein niedrigeres Dienstleistungsniveau bevorzugen, z.B. die „begrenzte Prüfung“ oder „gesetzliche Prüfung“ der SME Abschlüsse? Sollte eine solche Dienstleistung davon abhängig gemacht werden, dass ein (interner oder externer) Buchhalter den Abschluss erstellt hat?**

Grundsätzlich nein. Die Prüfungsqualität und die Verlässlichkeit des Prüfungsurteils müssen einheitlich sein nach dem Grundsatz „an audit is an audit“. Gleichwohl können größenabhängige Erleichterungen im Segment der mittelgroßen Gesellschaften bei der Rechnungslegung und Publikation zu einem geringeren Prüfungsaufwand und zu einem Abbau der Bürokratiekosten beitragen.

Im Übrigen haben IDW und Bundessteuerberaterkammer für nicht prüfungspflichtige Gesellschaften unter Berücksichtigung der Markterfordernisse differenzierte Bescheinigungen und entsprechende Berichterstattungen unterhalb eines Bestätigungsvermerks entwickelt bzw. herausgegeben, die sich bewährt haben und die durch die EU Kommission als Antwort für Frage 34 gewertet bzw. übernommen werden könnten.

**Frage 36: Sollte es eine Schutzzone geben, wenn es um ein mögliches Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für SME-Kunden in der Zukunft geht?**

Ein generelles Verbot von Beratungsleistungen bei Prüfungsmandaten würde gerade kleine und mittlere Prüfungspraxen bedrohen und eine weitere Konzentration auf dem Prüfermarkt hervorrufen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 19.

**Frage 37: Sollte eine „begrenzte Prüfung“ oder „gesetzliche Prüfung“ an weniger schwerfälligen interne Qualitätskontrollen und Aufsichtsvorschriften seitens der Aufsichtsbehörden geknüpft werden? Könnten Sie Beispiele nennen, wie diesbezüglich in der Praxis vorgegangen werden sollte?**

Siehe Antworten zu Frage 25 und 35.

Nach unserer Überzeugung darf es keine minderwertige Prüfung („audit light“) geben. Die Berufsaufsicht über Prüfer nicht börsennotierter Unternehmen sollte dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben bzw. bei der APAK verbleiben.

**Frage 38: Welche Maßnahmen könnten Ihrer Auffassung nach die Qualität der Kontrolle globaler AUDIT-Marktteilnehmer durch die internationale Zusammenarbeit steigern?**

Diese Frage hat keine Relevanz für kleine und mittelständische Praxen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald  
(Präsident des DStV e.V.)